

St. Gallen, 16. Januar 2024

*Birgit Dickenmann
Telefon 071 282 35 35
birgit.dickenmann@ahv-ostschweiz.ch*

Kompakt 01/2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über Entwicklungen im Bereich der 1. Säule:

1. Änderung der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

1.1 Anders geartetes Naturaleinkommen – E-Geschäftswagen

Die private Nutzung von Geschäftswagen (Privatanteil) wird von der Ausgleichskasse gleich bewertet wie im Bereich der direkten Bundessteuer. Dies gilt auch für die Bewertung des Privatanteils bei E-Geschäftswagen. Wird nur das Auto gekauft, die Batterie jedoch geleast, ist der Privatanteil vom Kaufpreis des Autos inklusive des Kaufpreises der Batterie (exkl. MWST) zu berechnen. Die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der Ladestation und von deren Installation sind in die Privatanteilsberechnung einzubeziehen.

1.2 Unkosten – Generalabonnemente / regionale Verbundabonnemente

Generalabonnemente oder regionale Verbundabonnemente sind gleich zu bewerten wie im Recht der direkten Bundessteuer. Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist dieses zum Marktwert zu deklarieren. Der Wert allfälliger durchgeführter Dienstfahrten ist dabei, wie alle Unkosten, grundsätzlich in der tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kann die Ausgleichskasse die steuerliche Beurteilung der Spesen übernehmen.

2. Telearbeit – Italien unterzeichnet die multilaterale Vereinbarung

Die Vereinbarung, welche eine grenzüberschreitende Telearbeit bis zu 50% zulässt, ist ab dem 01.01.2024 auch für Italien gültig. Somit haben nun alle an die Schweiz grenzenden Staaten die Vereinbarung unterzeichnet. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Info-Versand 01/2023 vom 30.06.2023.

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**